

Ralf Siemens

# Wehrpflicht – die große Lotterie

## Zahlen und Fakten zur Willkürpraxis

**I**n der juristischen aber auch in der politischen Diskussion wird die Frage, ob die Kriegsdienstpflicht »allgemein« oder »willkürlich« umgesetzt wird, unter dem Begriff der Wehrgerechtigkeit geführt. Die begriffliche Verbindung von Gerechtigkeit und Wehrpflicht erscheint allerdings nur in einem juristischen Kontext zulässig. Daneben kann es eine »Wehrgerechtigkeit« grundsätzlich nicht geben: Ein Zwangsdienst zur Vorbereitung und zum Führen von Kriegen kann niemals gerecht sein. Ob die staatliche Aushebung zu einem Zwangsdienst aber »allgemein« oder willkürlich erfolgt, dies ist durchaus zu bewerten.

Die Wehrpflicht greift in vielfacher Weise in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, zum Teil massiv und Grundrechte aufhebend, ein.<sup>1)</sup> Deshalb ist es kein Kavaliersdelikt, wenn der Rechtsstaat, der diese Kriegsdienstpflicht unter Androhung von Freiheitsstrafen einfordert, gegen das grundgesetzliche Willkürverbot verstößt.<sup>2)</sup>

Seit Mitte März 2008 liegt eine Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Paul Schäfer und der Linksfraktion zur Umsetzung der Wehrpflicht im vergangenen Jahr vor.<sup>3)</sup> Eine Auswertung – die hier vorgestellt wird – ergibt, dass sich die »allgemeine Wehrpflicht« längst zu einer Willkür-Wehrpflicht entwickelt hat.

### Rechtliche Voraussetzungen

Die einfachgesetzliche Regelung der Kriegsdienstpflicht bestimmt: »Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an.«<sup>4)</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellte in einer Entscheidung 1978 fest: »Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.« Und weiter führte es aus: Dem »Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrge-

rechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, dass die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden. Das Grundgesetz verlangt vielmehr, dass der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet...«<sup>5)</sup>

Die »Wehrgerechtigkeit«, so das Bundesverwaltungsgericht 2005, sei »nur gewährleistet, wenn die Zahl derjenigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derjenigen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, zumindest nahe kommt. Die verfügbaren Wehrpflichtigen eines Altersjahrgangs müssen daher, von einem administrativ unvermeidbaren »Ausschöpfungsrest« abgesehen, bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 5 Abs. 1 WPflG) ihren Grundwehrdienst absolviert haben.«<sup>6)</sup>

Die gegenwärtige Bundesregierung macht sich diese juristische Definition von »Wehrgerechtigkeit« zu eigen: »Maßstab ... ist dabei nicht die gesamte Jahrgangsstärke, sondern nur der Teil, der nach dem Willen des Gesetzgebers für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst zur Verfügung steht.«<sup>7)</sup> Die politisch Verantwortlichen für den Zwangsdienst verweisen öffentlich, unter Grundlage des oben genannten Maßstabes, auf »eine Einberufungsgerechtigkeit von nahezu 80 Prozent«<sup>8)</sup> oder sogar darauf, dass »über 80 Prozent der Tauglichen auch einberufen (wurden).«<sup>9)</sup> Wie wir im weiteren sehen werden, ist diese Quote tatsächlich aber deutlich niedriger, und dies, obwohl der Kreis der potenziell für den Militärdienst Verfügbaren erheblich verkleinert wurde.

### Entwicklung der Personalstruktur

Der uniformierte Personalkörper der Streitkräfte wird auf Grundlage von »Personalstrukturmodellen« (PSM) geplant. Seit 1990, jeweils mit Personalreduzierungen verbunden, wurden vier Modelle erlassen. Zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses eines PSM und der Realisierung der darin festgelegten Soll-Größen liegt ein Zeitraum von mehreren

1) Ausführlich dazu: Wehrpflicht: Der deutsche Sonderweg, Ralf Siemens. Positionenpapier 3 der Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung. [www.asfrab.de/media/pdf/asfrab\\_positionen03.pdf](http://www.asfrab.de/media/pdf/asfrab_positionen03.pdf); veröffentlicht auch in *Forum Pazifismus* 12, 24 f.

2) Grundgesetz Artikel 3, Absatz 1 lautet: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« Dass von der Kriegsdienstpflicht Frauen ausgenommen sind, steht im Widerspruch zum Absatz 2, wonach »Männer und Frauen gleichberechtigt sind« und der Staat »auf die Beseitigung bestehender Nachteile« hinwirken muss.

3) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8637 vom 17.3.2008.

4) So der Wortlaut § 1 des Wehrpflichtgesetzes unter der Überschrift »Allgemeine Wehrpflicht«. Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2008 (BGBl. I S. 1629).

5) Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 13.04.1978, Aktenzeichen: 2 BvF 1/77 u.a., Leitsätze 2 und 6.

6) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.01.2005, Aktenzeichen 6 C 9.04 I, Randnummer 44.

7) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8637 vom 17.3.2008, Vorbemerkung der Bundesregierung, S. 2.

8) Verteidigungsminister Jung, Handelsblatt, 13.9.2007.

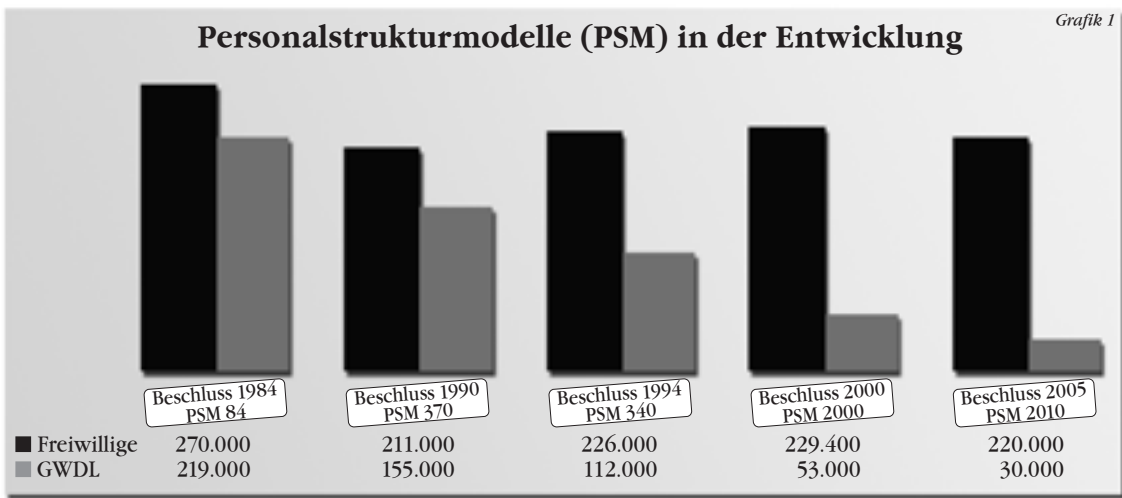
9) Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Christian Schmidt, Frankfurter Rundschau, 6.8.07.

Jahren. Keines dieser Modelle ist umgesetzt worden. Noch bevor die entsprechende Zielstruktur eingenommen wurde, gab es bereits eine neue Planungsgrundlage.<sup>10)</sup>

Bis Ende der 1980er-Jahre blieb der Soll-Gesamtumfang mit 470.000 bis 495.000 Soldaten mit einem Anteil von etwa 45 Prozent Zwangsdienern nahezu unverändert. Das 1994 beschlossene PSM 340 sah für die Jahrtausendwende einen 33-prozentigen Anteil von Zwangssoldaten vor. Nach der gegenwärtig gültigen Planungsgrundlage (PSM 2010), 2003 in Auftrag gegeben und 2005 offiziell gebilligt<sup>11)</sup>, soll ihr Anteil auf 12 Prozent sinken. 30.000 von 250.000 »Dienstposten« sollen für Grundwehrdienstleistende (GWDL) vorgehalten werden.<sup>12)</sup> (siehe Grafik 1)

## Einberufungen zur Bundeswehr

Die Absenkung der Dienstposten führte zwangsläufig dazu, dass zunehmend weniger Männer einberufen werden konnten und können. Hatten bis 1999, so genannte »Freiwillig Wehrdienstleistende« mit eingerechnet, noch um die 160.000 jedes Jahr den Wehrdienst anzutreten<sup>13)</sup>, wurde 2004 erstmals die Marke von Einhunderttausend unterschritten. Im vergangenen Jahr wurde mit unter 68.000 Militärdienstleistungen der bisher niedrigste Wert erreicht.<sup>14)</sup> Nach der Einnahme der Zielstruktur des PSM 2010 können ca. 57.500 Einberufungen jährlich umgesetzt werden, darunter 40.000 Einberufungen zum neunmonatigen Grundwehrdienst.<sup>15)</sup> (siehe Grafik 2)



10) Vgl. dazu: Das Personalstrukturmodell. In: Auf Kurs. Informationsheft der Abteilung POCAR Marine, 1/2005.

11) Generalinspekteur der Bundeswehr. Bundeswehrplan 2008, S. 6.

12) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8637 vom 17.3.2008, Antwort auf Frage 60, S. 61.

Vom Sollplan allerdings abweichend, hat Militärminister Jung angeordnet, den geplanten Abbau von GWDL-Dienstposten zu verzögern. 35.000 DP sind bis zum Jahr 2009, 32.000 DP für 2010 vorgesehen.

13) Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5857 vom 3.4.2001, Antwort zu Frage 13e, S. 16.

14) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8637 vom 17.3.2008, Antwort zu Frage 34, S. 23.

15) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5578 vom 8.6.2007, Antwort auf Frage 45, S. 21f.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine zunehmend hohe Anzahl derjenigen, die den Dienst antreten, innerhalb der ersten vier Wochen aus der Bundeswehr entlassen werden. Eine statistische Manipulation, werden sie doch von der Bundeswehr als Dienstleistende gezählt. So konnte öffentlichkeitswirksam für das Jahr 2006 vermeldet werden, dass mehr Wehrpflichtige zur Bundeswehr einberufen wurden als noch im Jahr zuvor. Ein Blick auf die Anzahl derer, die nach einem Monat noch im Dienst standen, bringt allerdings einen überraschenden Befund: Tatsächlich hatte die Bundeswehr rund 2.000 Wehrpflichtige weniger in ihren Reihen als im Vorjahr. Mehr Dienstantritte führen also nicht automatisch zu mehr Dienstleistenden. »Eine Auswertung über die Ausfallgründe (wird) nicht geführt«, so die Bundesregierung. Wie viele der Grundwehrdienstleistenden den neunmonatigen Zwangsdienst überhaupt voll ableisten, ist ebenfalls nicht bekannt. Auch dies wird, regierungsamtlichen Angaben zu Folge, statistisch nicht erfasst.<sup>16)</sup>

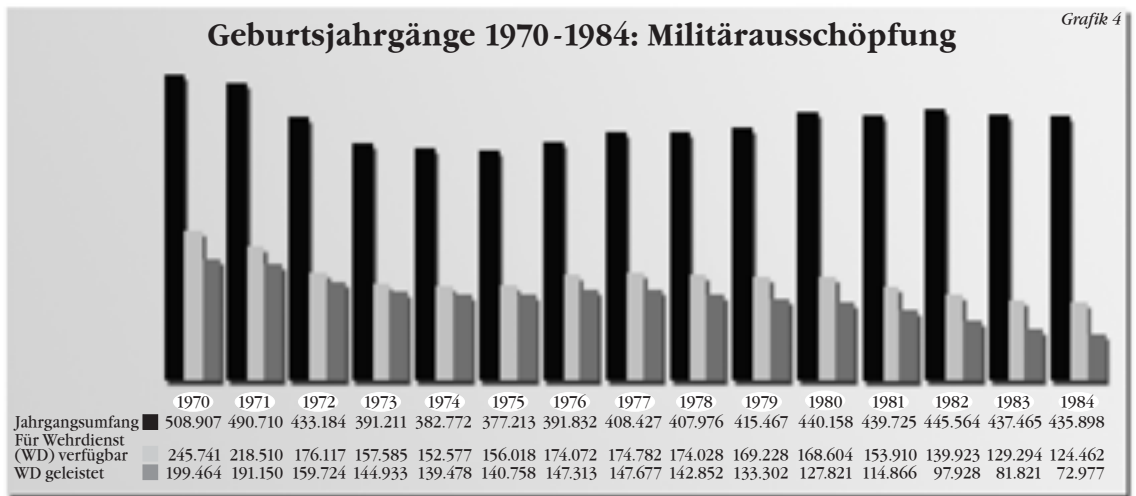
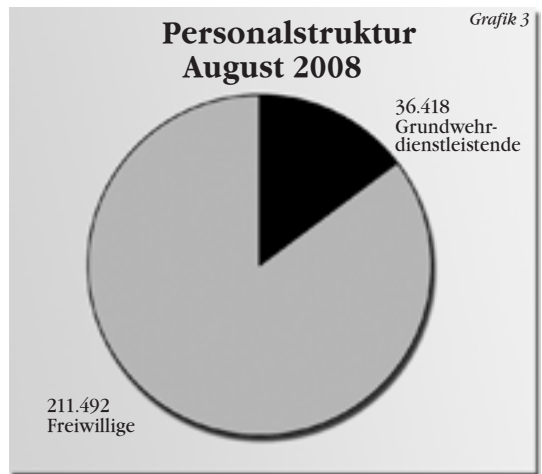
Die planerische Vorgabe, Dienstposten für Zwangseinberufene abzubauen, ist bereits weitgehend vollzogen worden. Obwohl der Soll-Personalumfang seit 1990 (PSM 370) um mehr als 30 Prozent reduziert wurde, ist die absolute Anzahl von Dienstposten für Freiwillige gestiegen (um 9.000 auf 220.000). Zu den Freiwilligen sind hierbei auch die »Freiwillig Wehrdienstleistenden«<sup>17)</sup> zuzurechnen, die das Militärministerium gegenüber der Öffentlichkeit der Gruppe der Zwangsdienner zuschlägt. Die neun Monate dienenden Wehrpflichtigen spielen in den Streitkräften faktisch nur noch eine Randrolle. Seit Ende 2005 hat sich der Ist-Anteil Grundwehrdienstleistender am Gesamtumfang auf einen Wert unter 15 Prozent eingependelt. Ende letzten Jahres waren 87 Prozent, im August

dieses Jahres 85 Prozent des uniformierten Personals der Bundeswehr Freiwillige.<sup>18)</sup> (siehe Grafik 3)

### Ausschöpfung für den Waffendienst der Geburtsjahrgänge 1981-1984

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem eingangs erwähnten Urteil aus dem Jahr 2005 fest, dass die »Wehrgerechtigkeit bei der Einberufung der verfügbaren Wehrpflichtigen (...) eindeutig gewahrt« war. Es stützte sich dabei auf eine statistische Auswertung über die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1975, die die Bundeswehr mit Stand Dezember 2000 vorgelegt hatte. Danach wurden jeweils 90 Prozent derer, die zum Wehrdienst zur Verfügung standen, auch tatsächlich herangezogen.<sup>19)</sup>

Heute liegen die Daten bis einschließlich Geburtsjahrgang 1984 vor.<sup>20)</sup> Er ist der jüngste Jahrgang, über den sich grundsätzliche Aussagen treffen lassen. Angehörige dieses Jahrgangs haben im vergangenen Jahr das 23. Lebensjahr vollendet und die Regelheranziehungsgrenze überschritten. Eine



16) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/760 vom 24.2.2006, Antworten zu Frage 4b bis 4e, S. 6.

17) Diese Gruppe verpflichtet sich freiwillig zum Wehrdienst und zur Teilnahme an Auslandseinsätzen. Ab dem 10. Dienstmonat wird zusätzlich zum Wehrsold ein steuerfreier Zuschlag von täglich 20,45 Euro gezahlt.

18) Auf [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de) werden in mehrmonatigen Abständen aktuelle Angaben über die Personalstärke und -zusammensetzung veröffentlicht. Letzter Download erfolgte am 15.9.2008.

19) Fußnote 5, Randnummer 48.

20) Geburtsjahrgänge 1970 bis 1975 mit Stand 31.12.2000: Drucksache 14/5857 vom 3.4.2001. Unberücksichtigt bleiben 1.116 Wehr-

Heranziehung ist nur noch in Ausnahmefällen möglich, die statistisch nicht mehr ins Gewicht fallen werden. (siehe Grafik 4)

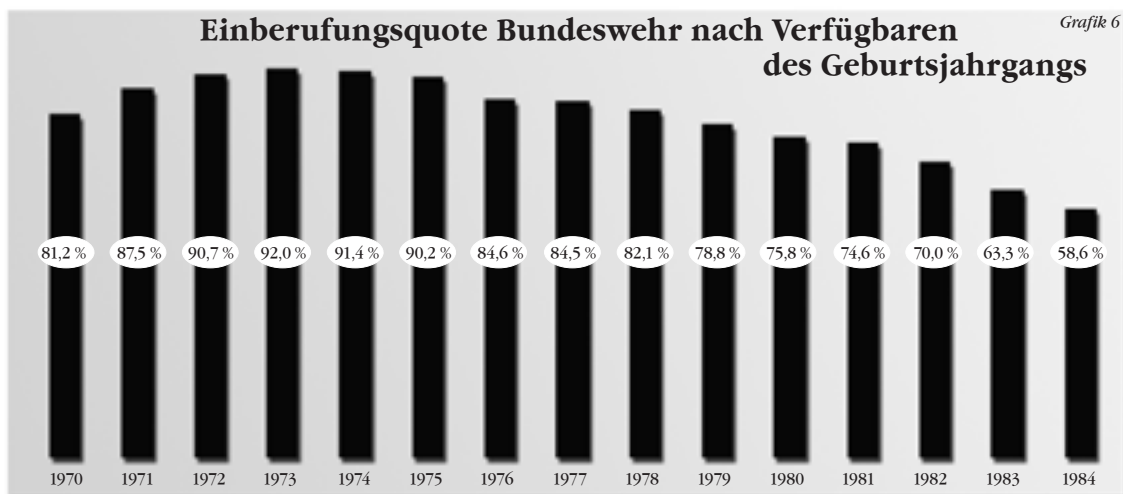
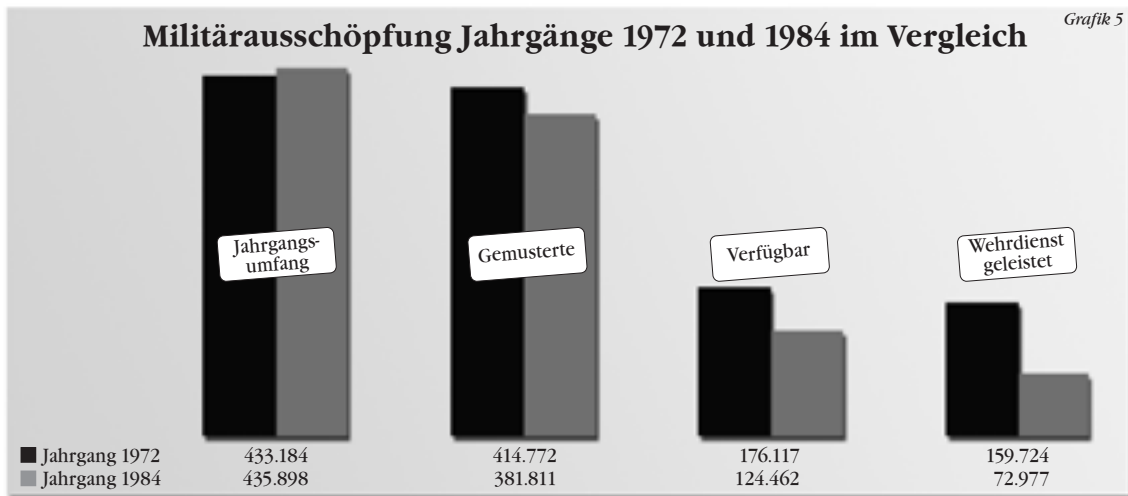
Ein Vergleich der in etwa gleich starken Jahrgänge 1972 und 1984 miteinander macht die grundsätzliche Entwicklung der letzten 15 Jahre deutlich: Zum einen ist der Kreis der für den Militärdienst Verfügbaren deutlich verringert worden (von 176.000 um über 51.000 auf 125.000)<sup>21)</sup>, zum anderen wurden überproportional die Einberufungszahlen gesenkt (von 160.000 auf 73.000). (siehe Grafik 5)

Die Anzahl der Dienstleistenden, gemessen an den für den Militärdienst Verfügbaren, sank binnen einer Dekade von 90 auf deutlich unter 70 Prozent. (siehe Grafik 6)

Vier von 10 Angehörigen der Jahrgänge 1970 bis 1976 haben den Dienst in der Bundeswehr geleistet. Mit dem Jahrgang 1977 setzte ein kontinuierli-

cher Abwärtstrend ein. Lediglich jeder Sechste des Jahrgangs 1984 hat aufgrund der »allgemeinen Wehrpflicht« den Militärdienst in der Bundeswehr geleistet. (siehe Grafik 7)

Ein genauer Blick auf den 1984er-Jahrgang bildet die Realität der »allgemeinen« Kriegsdienstpflicht ab (Zahlen gerundet): Von 435.000 Männern dieses Jahrgangs standen lediglich 125.000 für eine Einberufung ins Militär zur Verfügung; geleistet – in Form des Grundwehrdienstes oder des freiwillig längeren Wehrdienstes – haben ihn 73.000. Bezogen auf den Gesamtumfang des Jahrgangs hat lediglich jeder Sechste militärisch gedient. Deutlich mehr, fast 90.000, haben als Kriegsdienstverweigerer einen Ersatzdienst in Form des Zivildienstes (nach § 3 Abs. 1 WPfLG), im Rahmen eines Freiwilligen Jahres (nach § 14c ZDG) oder als Anderen Dienst im Ausland (nach ZDG § 14b) geleistet. Die größte Gruppe dieses Jahrgangs aller-



pflichtige der Jahrgänge 1973 bis 1975, die für den Wehrdienst zum Zeitpunkt Dez. 2000 noch einberufbar waren (1973: 350, 1974: 364, 1975: 402).

Geburtsjahrgänge 1976 bis 1978: Bundesministerium der Verteidigung, Anlage zum Schreiben WV I 5 vom 27.11.2006, ergänzt durch Drucksache 16/1760 vom 6.6.2006, S. 5, Drucksache 16/760 vom 24.2.2006, S. 3 und Drucksache 16/5578 vom 8.6.2007.

Geburtsjahrgänge 1979 bis 1980: Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Wehr- bzw. Einberufungsgerechtigkeit, August 2007.

Geburtsjahrgänge 1981 bis 1984: Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18. März 2008, Drucksache 16/8637.

21) Als für den Wehrdienst verfügbar gelten ausschließlich Wehrpflichtige, die tatsächlich auch einberufen werden können. Nicht verfügbar sind demnach Ausgemusterte, Kriegsdienstverweigerer und vom Wehrdienst ausgeschlossene, befreite, zurückgestellte oder für den Wehrdienst unakkömmlich gestellte Personen.

dings sind die untauglich Gemusterten: 123.000 oder 28 Prozent. Ungemustert blieben 45.000 – und dies nicht etwa deshalb, weil sie den Musteraufforderungen ferngeblieben sind, sondern weil sie nicht zur Musterung geladen wurden. Die Anzahl der Un- und Ausgemusterten (168.000) ist somit höher als die der Wehr- oder Ersatzdienstleistenden zusammen (163.000).<sup>22)</sup>

### ▀ Grobjustierung der Musterungsschraube

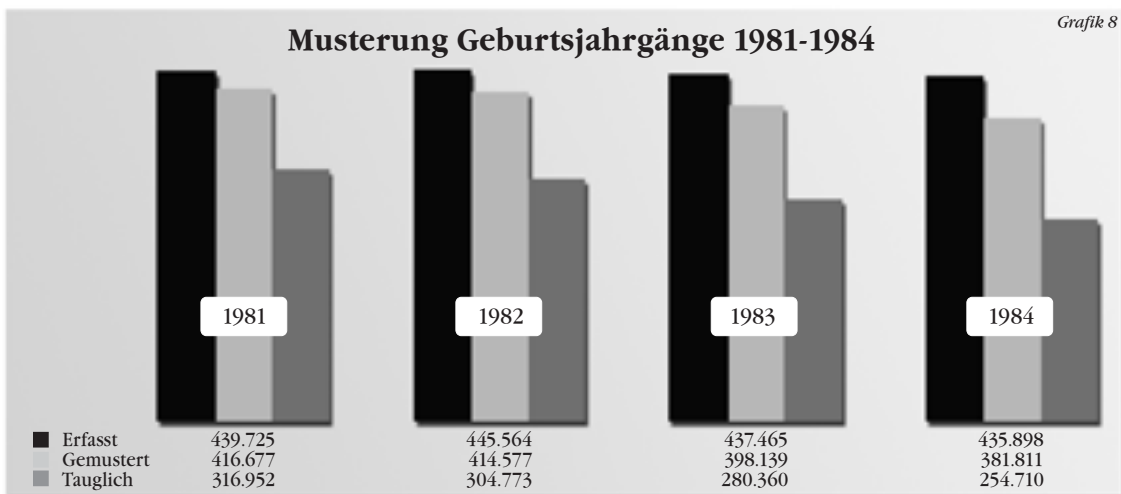
Um die Ausgangsgröße, an der sich die Wehrerechtigkeit nach herrschender Lesart zu messen hat, d.h. die Anzahl der überhaupt zum Militärdienst Einberufbaren zu verkleinern, wurde vor allem an der Stellschraube Musterung gedreht. Je mehr Ausmusterungen vorgenommen werden, desto geringer die Anzahl der potenziell Einberufbaren. Und an dieser Stelle wurde kräftig und auch virtuell gedreht: Es stieg nicht nur die Anzahl der untauglich Gemusterten, sondern auch die der Ungemusterten. So blieb es jedem Zehnten des 1984er-Jahrgangs erspart, sich militärisch untersuchen zu lassen. Wer nicht gemustert wird, steht

aber auch für eine Einberufung nicht zur Verfügung; dies senkte automatisch die »Ungerechtigkeitsquote«. Von denen, die gemustert wurden, wurden noch nahezu Zweidrittel für »wehrdienstfähig« befunden. (siehe Grafik 8)

Was gut war für die »Vergessenen«, hätte sich rechtlich als Bumerang für die Wehrpflichtnostalgiker erweisen können. Die Bundeswehr hat den offenliegenden Rechtsbruch, Zehntausende eines Jahrgangs nicht mehr zu einer Musterung zu laden, offensichtlich nicht mehr länger durchhalten wollen. Seit 2007, in diesem Jahr wurden fast 100.000 Erstmusterungen mehr als im Vorjahr durchgeführt, entspricht die Anzahl der durchgeführten Musterungen wieder der Größe der Jahrgangsstärken. Zeitgleich stieg die Ausmusterungsquote. Das musste sie auch, damit das System nicht mehr potenziell verfügbare produziert. Nicht einmal jeder Zweite des Jahrgangs 1989 wurde noch für »tauglich« befunden. Dieser Jahrgang wuchs im vergangenen Jahr in die Wehrpflicht hinein.

Führten im Kalenderjahr 2000 lediglich 10 Prozent aller Erstmusterungen zur Wehrpflichtbefreiung, so waren es im vergangenen Jahr bereits rund

20



22) Fußnote 2, Auswertung der Antworten auf Fragen 4 (S. 4f.), 8 (S. 7), 11 (S. 8), 12 (S. 9), 14 (S. 10), 19 (S. 13) und 21 (S. 13 f.).



40 Prozent. Der willkürliche Umgang mit Wehrpflichtigen hat sich in den letzten Jahren um eine weitere Facette bereichert: Zur Einberufungslotterie gesellt sich nunmehr auch noch die Musterslotterie. (siehe Grafik 9)

### ■ Kriegsdienstverweigerung

Die Kriegsdienstverweigerung ist der zweite relevant große Bereich, der neben der Aus- oder »Null«musterung die »Wehrgerechtigkeitsquote« begünstigt. Staatlich anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind nicht zum Militärdienst einberufbar und sorgen deshalb dafür, dass die Zahl der potenziell zur Bundeswehr Einberufbaren geringer wird.

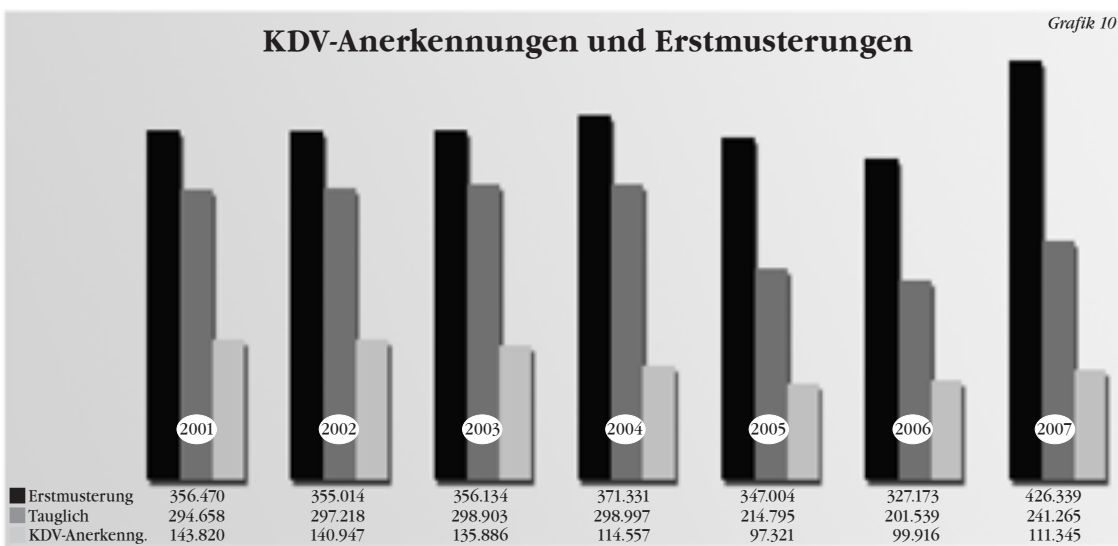
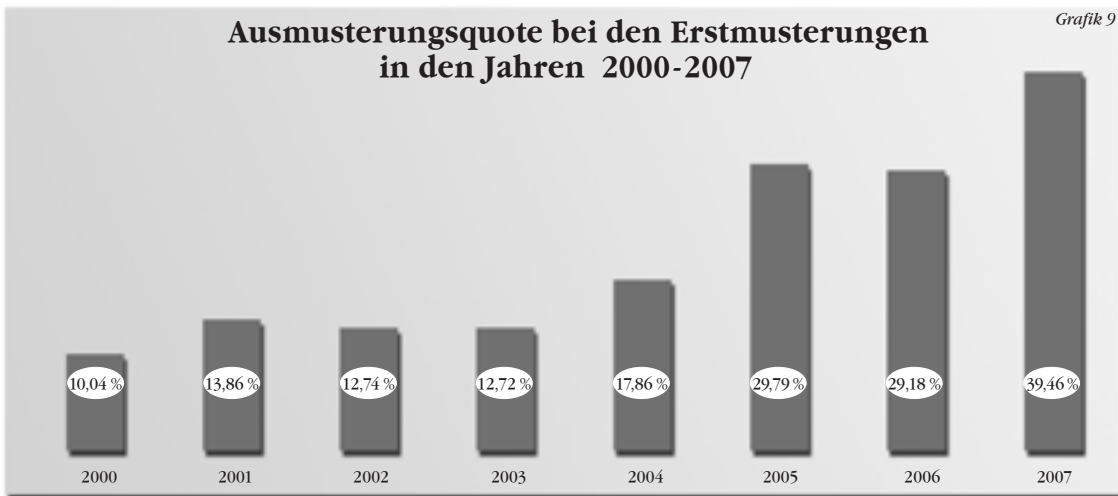
Der Anteil von anerkannten Kriegsdienstverweigerern in einem Jahrgang ist rückläufig. Jeder Dritte des 1981er-Jahrgangs ist Kriegsdienstverweigerer, beim 1984-Jahrgang ist ihr Anteil auf unter 30 Prozent gesunken. Dies ist aber nicht überraschend, da der Verweigerungsantrag eines Un- oder Ausgemusterten, mangels Rechtsschutzbedürfnis, nicht zur Anerkennung führen kann. Beide Gruppen, Ausgemusterte und KDVer zusammen,

ergeben aber eine erstaunlich gleichbleibende Konstante in Höhe von rund 60 Prozent. Dass die Quote der für den Waffendienst Verfügbaren eines Jahrgangs auf unter 30 Prozent gesunken ist, ist auf den hohen Anteil Ungemusterter zurückzuführen.

Es ist nicht erstaunlich, dass deshalb die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in den letzten Jahren rückläufig gewesen ist. Allerdings gibt es seit 2007, einhergehend mit der deutlichen Steigerung bei den durchgeführten Musterungen, auch wieder mehr Anerkennungen. Dabei ist das Verhältnis zwischen tauglich Gemusterten und anerkannten KDVer über die Jahre hinweg mit knapp 50 Prozent nahezu konstant geblieben. (siehe Grafik 10)

### ■ Druck auf Kriegsdienstverweigerer

Das für Kriegsdienstverweigerer zuständige Bundesamt für den Zivildienst könnte für sich das in Anspruch nehmen, was die politische Führung für den militärischen Bereich angibt: Einberufungs«gerechtigkeit«. Neun von zehn für den Zivildienst Verfügbare des Jahrgangs 1984 wurden zu einer Dienstleistung in Form des Zivildienstes, des



»Anderen Dienstes im Ausland« oder des »freiwilligen Jahres« genötigt. (siehe Grafik 11)

### ■ Ersatzdienste werden zu Regeldiensten

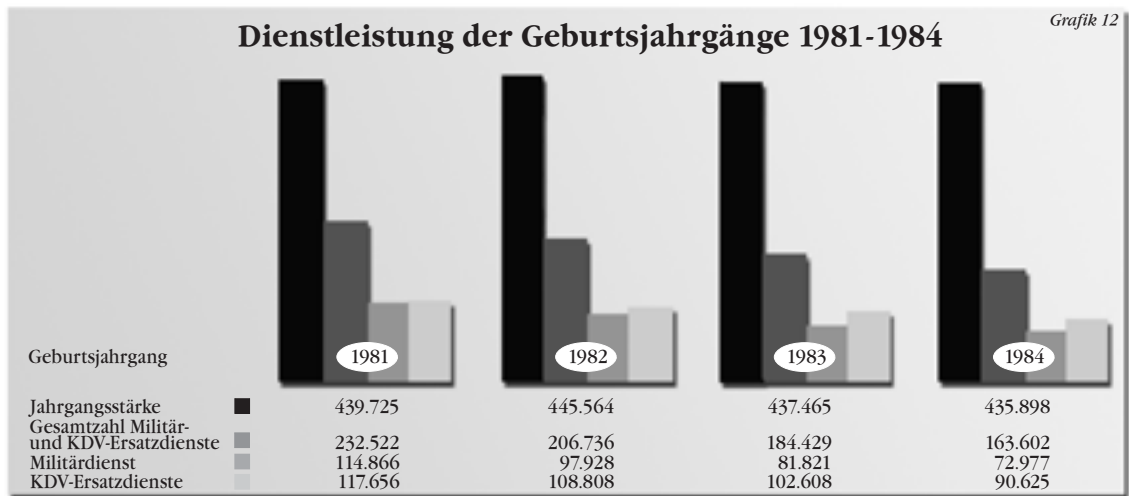
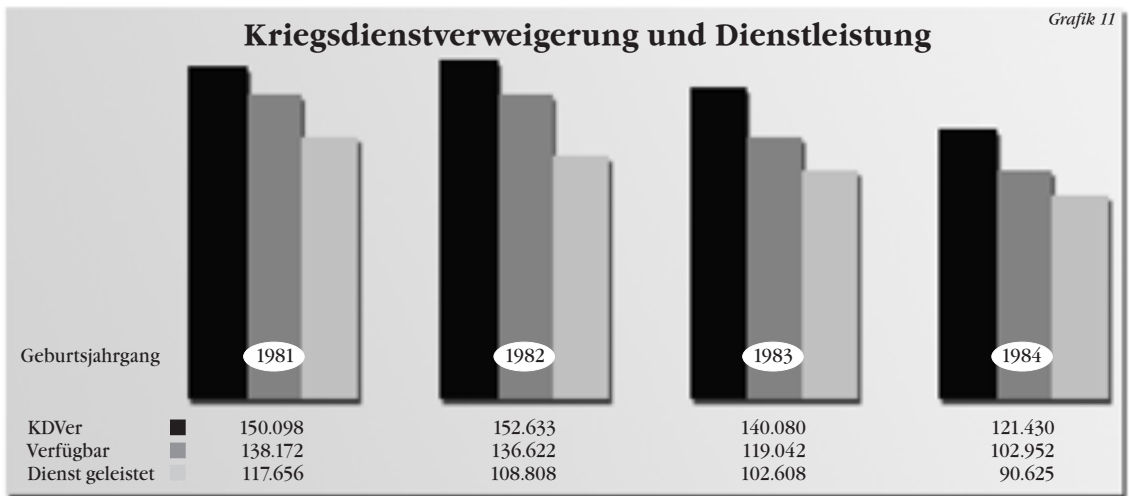
Vom 1981er-Jahrgang haben noch rund 53 Prozent einen Dienst im Rahmen der Wehrpflicht geleistet. Innerhalb von 4 Jahrgängen ist dieser Wert auf deutlich unter 40 Prozent gesunken. Das Dienen in den Streitkräften ist ohnehin zur Ausnahme geworden. Der Bereich des Zivildienstes hat als zweites Standbein der Kriegsdienstpflicht den originären militärischen Bereich quantitativ überholt. (siehe Grafik 12)

Dieser Befund wird durch die Entwicklung in den letzten Kalenderjahren verstärkt. Erstmals haben im Jahr 2001 mehr Wehrpflichtige den Zivildienst als den Waffendienst angetreten. Seit 2004 bilden Zivis unter den Dienstleistenden eine deut-

liche Mehrheit (im vergangenen Jahr mit über 16.000). Da von Kriegsdienstverweigerern mit steigender Tendenz die vom Staat eingeräumten Alternativen des »Freiwilligen Jahres«<sup>23)</sup> als Ersatz für den Zivildienst genutzt werden, haben im vergangenen Jahr mehr als 90.000 ihre Kriegsdienstpflicht außerhalb der Bundeswehr erfüllt.

Geht es nach dem Willen der Bundesregierung, wird die Einberufungsschere zwischen Kriegsdienstverweigerern und Militärdienstpflichtigen weiter auseinander driften. Ab 2009 sollen jährlich 91.000 zum Zivildienst herangezogen werden, etwa 6.000 mehr als gegenwärtig.<sup>24)</sup> Einschließlich der Alternativdienstleistenden im »Freiwilligen Jahr« und im seit 2008 eingeführten entwicklungs-politischen Weltwärts-Dienst sollen nahezu 100.000 Kriegsdienstverweigerer dienen, während ab 2010 etwa 60.000 zur Bundeswehr herangezogen werden.

22



23) Nach § 14c des Zivildienstgesetzes wird »das Freiwillige Jahr« als Ersatz für den Zivildienst anerkannt, wenn der Dienst vor dem 23. Geburtstag angetreten wurde, mindestens zwölf zusammenhängende Monate umfasst hat und die Einsatzstelle durch das Bundesamt für den Zivildienst eine entsprechende Anerkennung hat.

24) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8637 vom 17.3.2008, Antwort auf Frage 63.

## Fazit

1999 wurde noch jeder Dritte eines Jahrgangs zum Militärdienst einberufen. Gegenwärtig ist es noch jeder Siebente, dank der geburtenschwächeren Jahrgänge wird es zukünftig statistisch jeden Sechsten treffen. Tatsächlich tragen die Kriegsdienstverweigerer die Hauptlast der »allgemeinen Wehrpflicht«, die aber eigentlich nur einen »Ersatz«dienst zu leisten haben.<sup>25)</sup> Aber selbst beide Säulen der Wehrpflichterfüllung zusammen genommen, werden deutlich weniger als die Hälfte eines Jahrgangs dienen müssen. »Allgemein« ist mehr nicht die Dienstleistung, sehr wohl aber noch die mit der Kriegsdienstpflicht verbundene militärische Erfassung junger Männer und ihrer militärärztlichen Durchmusterung.

25) Artikel 12a des Grundgesetzes lautet: »Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.«

Die allgemeine Kriegsdienstpflicht hat sich vollends zur Willkür-Pflicht gewandelt. Eine andere Feststellung lässt der gesunde Menschenverstand kaum zu. Selbst ein Militärgericht stellte Mitte letzten Jahres fest, als es über einen Arreststrafantrag der Truppe gegenüber einem Totalverweigerer zu entscheiden hatte, »dass es tatsächlich ungerecht wirken muss, wenn in Anbetracht des verringerten Bundeswehrbedarfs an Wehrpflichtigen die Wehrrersatzbehörden eine immer geringer werdende Zahl von Dienstposten mit Wehrpflichtigen besetzt«.<sup>26)</sup>

*Ralf Siemens ist tätig in der Berliner Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung ([www.asfrab.de](http://www.asfrab.de)) und Mitglied im Vorstand der Zentralstelle KDV.*



27) Truppendienstgericht Süd, Beschluss vom 17. Juli 2007, Az: S 7 Blb 03/07, S.6.

Rita Schäfer

# Kriegsverbrechen gegen Frauen – Gerechtigkeit für die Gewaltopfer

## Die langsame Entwicklung internationaler Rechtsstandards

**I**m Juni verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1820. Damit setzte er einen Meilenstein bei der Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt. Denn diese Resolution bezeichnet die in vielen Kriegen systematisch eingesetzte Gewaltform als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Erstmals werden auch Vergewaltigungen im Zusammenhang mit Genoziden als systematische Vernichtungsstrategie verurteilt.

Diese Resolution baut auf zahlreiche internationale Abkommen zum Schutz von Frauen und Mädchen und zur Geschlechtergleichheit auf. Eine weitere Basis ist die UN-Resolution 1325 aus dem Jahr 2000, die dazu verpflichtet, Geschlechterfragen in Friedensmissionen einzubeziehen. Auch die »Null-Toleranz«-Richtlinien für Soldaten in internationalen Friedenseinsätzen und die Sanktionierung von Blauhelmsoldaten, die vergewaltigen oder Frauen zur Prostitution zwingen, sind in diesem Kontext zu sehen. Die UN-Resolution 1820 bekräftigt diese Vorgaben.

### Keine Straflosigkeit und Amnestie mehr für Täter

Eine wichtige Grundlage für die juristische Verfolgung sexualisierter Gewalt und Zwangsprostitu-

tion in Kriegen war das internationale Tribunal im Dezember 2000 zur Verurteilung der Sex-Sklaverei durch die japanische Armee im Zweiten Weltkrieg. In diesem Tribunal wurden nicht nur das damalige japanische Militär und die Regierung, sondern auch der frühere japanische Kaiser Hiroito für diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig gesprochen. Über 200.000 Frauen und Mädchen aus Korea, China, Taiwan, Indonesien, Osttimor und den Philippinen waren in Bordelle verschleppt und von japanischen Soldaten vielfach gewalttätig worden.

1993 bekannte sich Tokio erstmals zur Beteiligung der kaiserlichen Armee, verweigerte aber kategorisch jegliche Entschuldigung oder Entschädigung der so genannten »Comfort Women«. Ein Ziel des Tribunals im Jahr 2000 war es, durch die Verurteilung der Schuldigen den Überlebenden aus Südostasien die Würde zurückzugeben. Zwar war das Urteil juristisch nicht bindend, es hatte aber eine große moralische Bedeutung.

Mit der UN-Resolution 1820 sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, der Straflosigkeit der Täter Einhalt zu gebieten und ihnen keine Amnestie zu gewähren. Außerdem sollen die Regierungen Frauen und Mädchen schützen und ihren Zugang zur Justiz sicher stellen. Schließlich ist das Ende der sexualisierten Kriegsgewalt ei-